

521/J XXI.GP

ANFRAGE**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend
„Gesetzliche Verpflichtung zur Preisreduktion durch Getränkesteuer - Entfall“**

Der österreichische Lebensmittelhandel sowie ca. 46.000 heimische Gastronomiebetriebe und 20.000 Hotel - und Beherbergungsbetriebe sind sich im unklaren, ob sie den durch den Getränkesteuer - Entfall vorhandenen Preisvorteil weitergeben sollen oder nicht: Die meisten Gastronomen meinen: Jetzt erst recht nicht, da sie angeblich Bierpreis - und Lohnerhöhungen geschluckt hätten, ohne die Preise für ihre Speisen und Getränke anzuheben. Der EuGH hat die Getränkesteuer auf Alkoholika als rechtswidrig anerkannt - damit darf sie ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr abgeführt werden (9. März).

Der Lebensmittelhandel hat zum Großteil Preissenkungen für alkoholische Getränke bereits durchgeführt, nicht jedoch der Großteil in der Gastronomie, sowie Hotel - und Beherbergungsbetriebe.

Die Bundwirtschaftskammer als gesetzliche Interessensvertretung hat ebenfalls bislang keine Empfehlung - die rechtlich nach dem Preisgesetz korrekt wäre - abgegeben, nämlich dass Wirte oder der Handel die Preise für alkoholische Getränke zu senken haben (§7 Preisgesetz).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende Anfrage:

1. Ist § 7 Preisgesetz („Entfallen in den Preisen von Sachgütern oder Leistungen enthaltene Steuern, Abgaben oder Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte ganz oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen.“) dahingehend auszulegen, dass gewerbliche Anbieter von alkoholischen Getränken ihren Preis um die Getränkesteuer reduziert herabzusetzen haben?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Handelt es sich Ihrer Meinung nach bei Verstößen gegen diese Bestimmung um einen verwaltungsstrafrechtlich zu ahndenden Rechtsbruch, der nach § 7 Preisgesetz mit einer Verwaltungsstrafe bis zu S 50.000,-- zu ahnden ist.
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Werden Sie als ressortzuständiger Bundesminister die Preisorgane in den Bundesländern beauftragen, die Einhaltung von § 7 Preisgesetz sicherzustellen und bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung entsprechende Strafen auszusprechen, um damit die gesetzlich vorgeschriebene Preisreduktion durchzusetzen?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Ist Ihrer Meinung ein gewerblicher Anbieter von alkoholischen Getränken (z.B. Lebensmittelhandel, Gastronomie, Hotellerie) berechtigt, die vom EuGH als rechtswidrig

erkannte Getränkesteuer zurück zu verlangen?

8. Wenn ja, welche Unternehmen und unter welchen Voraussetzungen?
9. Wie viele Unternehmen, die alkoholische Getränke verkaufen, haben gegen ihre Getränkesteuerbescheide Berufung eingelegt (Ersuche um Aufschlüsselung auf die Bundesländer)?
10. Wie viele Unternehmen haben die Republik Österreich auf Rückzahlung der Getränkesteuer bislang geklagt?
11. Ab welchem Zeitpunkt haben Ihrer Auffassung nach die Unternehmen, die alkoholische Getränke verkaufen, keine Getränkesteuer mehr zu zahlen? Ist dies der 1. Jänner 2000 oder der 9. März 2000?
12. Welche rechtliche Wirkung schreiben Sie dem „Bereicherungsverbot“ zu, dass alle Bundesländer mit Ausnahme Kärntens in ihren Landesabgabeordnungen in Kraft gesetzt haben.